

# Berechtigungsnachweis zum Erwerb und zur Nutzung der „SparCard Schüler“ gemäß den Tarifbestimmungen des Großraum-Verkehr Hannover

(erforderlich für Schüler und Schülerinnen ab Klasse 7)

Bescheinigung für

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Straße

\_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_

geboren am

ist Schüler/in im Vollzeitunterricht an einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und erfüllt die Voraussetzungen des GVH-Tarifs nach Teil B., Abschnitt II., Ziffer 4.3., Abs. 4 c.

Schule mit Standort in der Region Hannover

andere berechtigte Schule mit Standort im GVH-Tarifgebiet

außerhalb GVH-Gebiet

Die Schülerin / der Schüler hat keine SchulCard erhalten und ist nicht berechtigt, eine Fahrgeldkostenerstattung vom gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung zu erhalten.

Die Schülerin / der Schüler erfüllt alle vorgenannten Voraussetzungen zur Nutzung der

„SparCard“ im Schuljahr 2010 / 2011 bis zum 31.08.2011

Schule: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schulstandort (Stadt oder Gemeinde)

\_\_\_\_\_

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

## Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Großraum-Verkehr Hannover- Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3.



- (1)
- c) Ferner wird die SparCard Schüler als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. SparCards Schüler können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf Schulwegkostenerstattung durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.
- (4)
- b) SchulCards erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Satzungen und Verordnungen Kinder der Schulkindergärten und Schüler
1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
  2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
  3. der ersten Klasse von Berufsschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen.
- c) **SparCards Schüler erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Abs (4) Buchst. b) Nr. 1 genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der SchulCard haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (Sek. II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 3 zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen in Vollzeitmaßnahmen.**

**Für die Nutzung der SparCard gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre.**

(5) Die Berechtigung zum Erwerb

(...)

b) der SparCard Schüler und von SchulCards ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

Stand: 01.05.2010

Großraum-Verkehr Hannover  
Karmarschstraße 30/32  
30159 Hannover  
Information unter Telefon-Nr. 0511/1668-0